



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Postzustellungsurkunde

Herrn
Martin Brose
Lindenstr. 4 ½
85077 Manching

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Dienstgebäude: Löwenstraße 2, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Jochen Edler
Zimmer-Nr.: 1. Stock Zimmer 2
Telefon: 08441 27-543
Fax: 08441 27-13543
E-Mail: Jochen.Edler@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
50/5610; VIG 37/19

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
12.08.2019

**Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
Übermittlung der angeforderten Unterlagen;
hier: Restaurant „Knossos“, Georg-Mathes-Str. 5½, Manching**

Anlage: 1 Kontrollbericht

Sehr geehrter Herr Brose,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 11.07.2019 sowie unseren Bescheid vom 29.07.2019 auf Auskunftsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz für das Restaurant „Knossos“, Georg-Mathes-Str. 5½, Manching erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Am 20.02.2019 wurde der Betrieb kontrolliert.

Die Information zur Kontrolle können Sie dem beiliegenden Kontrollbericht entnehmen.


Bei einer Nachkontrolle am 09.05.2019 wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass auch Behördenmitarbeiter/innen ein Recht auf Wahrung Ihrer Daten haben. Falls Sie dieses Schreiben im Internet veröffentlichen, müssen von Ihnen sämtliche personenbezogene Daten geschwärzt werden. Dies gilt auch für Telefonnummern und Email-adressen.

Das Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz ist mit diesem Schreiben als abgeschlossen anzusehen.

Freundliche Grüße


Jochen Edler
Sachbearbeiter

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Kontrolle Fachbereich Lebensmittel/FLHY - Ergebnisprotokoll

LRA Pfaffenhofen a.d. Ilm

Betrieb: Giannikis, Christos - griech. Gaststätten Knossos

Anschrift: Georg-Mathes-Str. 5 1/2
(Standort) 85077 Manching

Art der Kontrolle: planmäßige Routinekontrolle vom 20.02.2019

Schwerpunkt(e):

Kontrollierte Lebensmittelbetriebsart(en):

Speisegaststätte

Gesamtergebnis: Verstoß mit Maßnahme

Verstöße:	Kontrollbereich
1. Die Wand hinterm Ofen war mit Staub/Schmutzanhaftungen verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
2. Der Fußboden unterm Grill war stark mit Fettrückständen verunreinigt (Fettansammlung). Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
3. Der Spülarm in der Geschirrspülmaschine war verkalkt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
4. Einige Elektroinstallationen (Lichtschalter, Steckdosen, Kabel und/oder Leitungen) waren verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
5. Der Hängeschrank über der Spüle war an der Unterseite mit Lebensmittelresten verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
6. Beide Mikrowellengeräte waren verunreinigt. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Küche
7. Die Wände waren mit Klebestreifen beklebt, die nicht sauber waren. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Kühlraum
8. Es wurde Fleisch offen gelagert, so das eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden konnte. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene	Kühlraum
9. Sicherheitsrelevante Teile einer Schankanlage sind alle zwei Jahre,	Schankraum

Verstöße:	Kontrollbereich
<p>von einer sachkundigen Person, einer sog. wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. § 14 BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung</p>	
<p>10 Es wurden Getränke (Bier, Wein) zum Verkauf angeboten, ohne die Zutaten die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen anzugeben. Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung</p>	Gastraum
<p>11 Am Handwaschbecken fehlten Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen (z. B. Flüssigseife und Einmalpapierhandtücher in Spendern). Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene</p>	Flur mit Handwaschbecken und Außentüre
<p>12 Das Holzregal hatte keine glatte Oberfläche und war somit nicht leicht zu reinigen. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene</p>	Lagerraum
<p>13 Es wurden vorverpackte Fleischwaren ohne die für dieses Lebensmittel verpflichtende Angabe des Datum des Einfrierens bzw. des Datums des ersten Einfrierens abgegeben. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 f i.V.m. Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Anhang X Nr. 3 VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel</p>	Lagerraum
<p>14 Es wurden Personen beschäftigt, für die die Dokumentation der Teilnahme an einer Wiederholungsbelehrung gemäß Infektionsschutzgesetz nicht im Betrieb eingesehen werden konnte. Verstoß gegen § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz</p>	Büro
<p>15 Der Wasserschlauch (Gartenschlauch) für die Trinkwasserversorgung von der Geschirrspülmaschine bestand nicht aus lebensmittelgeeignetem Material. Verstoß gegen § 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1c VO (EG) Nr. 1935/2004 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch</p>	Küche